

Sammlung des Kreisrechts

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Ammerland zum Schutz gegen die Varroatose der Bienen vom 17.12.1998

Aufgrund § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2038), §§ 1 und 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) und § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09.05.1996 (Nds. GVBl. S. 236) in Verbindung mit §§ 3, 4, 5b und 15 Absatz 2 der Bienenseuchenverordnung vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Landkreis Ammerland sind verpflichtet, ihre Bienenvölker jährlich diagnostisch gegen Varroamilben zu behandeln oder behandeln zu lassen.
- (2) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 haben die Besitzer von Bienenvölkern
 1. zum Stichtag 01. November eines jeden Jahres dem Landkreis Ammerland - Veterinäramt - innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Anzahl ihrer Bienenvölker und deren Standorte anzuzeigen und
 2. ihre Bienenvölker bei festgestelltem Varroatosebefall nach einzuholender Anweisung des beamteten Tierarztes auf eigene Kosten zu behandeln oder behandeln zu lassen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bienenvölker nicht untersucht, nicht untersuchen lässt oder nicht ordnungsgemäß behandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westerstede, den 17.12.1998

Jan-Dieter Osmers
Landrat

Enno Rode
Oberkreisdirektor